

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 88 (1937)
Heft: 11

Artikel: Die Ausbildung für den höheren Forstdienst in Deutschland
Autor: Knuchel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-767810>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der allmächtigen Niederdurchforstung seiner Nachbarländer grösstenteils verschont und namentlich *Bagnéries*,¹² *Broilliard*¹³ und *Boppe*¹⁴ verhalten den Grundsätzen der « Eclaircie par le haut » in Frankreich schon verhältnismässig früh allgemein zum Durchbruch. Der entscheidende Erfolg der wiederholten, zielbewussten, positiven Auslese trat in den besuchten Eichenwäldern daher auch schlagend hervor.

Die Hauptaufgabe, die vermehrte Aufmerksamkeit auf die Eiche zu lenken, hat die Studienreise jedenfalls in höchstmöglichem Masse erfüllt. Mancher Teilnehmer hat sich aber vielleicht entmutigt die Frage gestellt, ob sich die vermehrte Nachzucht der Eiche auf unseren klimatisch weniger begünstigten Standorten und verhältnismässig kleinen Flächen überhaupt rechtfertigen lässt. Sie darf überzeugt bejaht werden! Wenn unser Mittelland auch nicht so ausgedehnte und ausgezeichnete Eichenstandorte aufweist wie die weiten Niederungen Westfrankreichs und obwohl sich bei uns nicht alle Folgerungen der reinen und ausgedehnten Eichenwirtschaft weder waldbaulich, noch wirtschaftlich tragen lassen, verdient die Eiche wieder vermehrte Aufmerksamkeit. Auf vielen Standorten könnten die Eichen in Mischung mit anderen Holzarten gut einen Teil ihrer früheren Fläche wieder einnehmen, und zwar beweisen die Erfolge der wenigen schweizerischen Forstverwaltungen, die noch grössere Eichenbestände aufweisen (zum Beispiel Büren a. A.), dass sich ihre Förderung auch wirtschaftlich durchaus verantworten lässt.

Die Ausbildung für den höheren Forstdienst in Deutschland.

Im offiziellen Forstblatt des Reichsnährstandes « Der Deutsche Forstwirt », vom 19. Oktober 1937, ist eine « Verordnung über Ausbildung für den höhern Forstdienst » vom 11. Oktober 1937 veröffentlicht, und in der gleichen Nummer erläutert Oberlandforstmeister *Eberts* die Verordnung in einem Aufsatz: « Die Ausbildung für den höheren Forstdienst ».

Da in der Schweiz gegenwärtig die Frage, ob nicht ein Teil der zwischen Diplom und Staatsprüfung abzulegenden 1½jährigen Praxis vor oder zwischen das Studium hinein verlegt werden sollte, besprochen wird, dürfte ein Hinweis auf die neue Verordnung über das Forstudium in Deutschland hier am Platze sein.

Diese Verordnung bezweckt in erster Linie die Vereinheitlichung in der Ausbildung der Forstbeamten an Stelle der heute bestehenden Vielgestaltigkeit. Bemerkenswert ist, dass diese tiefeinschneidende Neuerung, durch welche die auf örtlichen Verhältnissen und geschichtlicher Entwicklung beruhende Eigenart der verschiede-

¹² Bagneries : Manuel de sylviculture, Paris 1873.

¹³ Broilliard: Traitement des bois de France, nouvelle édition, Paris 1894.

¹⁴ Boppe : Traité de sylviculture, Paris 1889.

nen höhern deutschen Forstschulen aufgehoben wird, in einer Verordnung von nur sechs Paragraphen verankert ist, ja es ist darin auch schon die später vorzunehmende Vereinheitlichung des Unterrichts für die mittleren und unteren Forstbeamten vorgezeichnet.

« *Die grossen Aufgaben der Forstwirtschaft gegenüber der Gesamtheit des deutschen Volkes sind in den Waldungen der verschiedenen Besitzarten und in allen deutschen Ländern die gleichen. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist durch eine im ganzen Reich einheitliche Ausbildung der Forstbeamten des Staats- und Körperschaftsdienstes, sowie der Forstangestellten des Privatdienstes zu fördern.* »

« In diesem ersten Absatz des Vorspruchs ist die Aufgabe der Neuordnung umrissen. Sie geht aus von der heutigen Anschauung über die *Aufgaben der Forstwirtschaft*. An die Stelle der früheren Auffassung, dass die Forstwirtschaft überwiegend ein erwerbswirtschaftliches Unternehmen sei, das in erster Linie den besonderen wirtschaftlichen Zwecken der verschiedenen Waldeigentümer — Staat, Gemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Privatwaldbesitzer — zu dienen habe, ist im Dritten Reich die Anschauung getreten, dass der Wald Volksgut ist. Die Aufgaben der deutschen Forstwirtschaft bestimmen sich vom Volke her. Ihre Bedeutung nimmt zu, je mehr die neu erwachte Verbundenheit des Volkes mit der Natur in Wald und Feld wächst, je mehr der Wald wieder ein Kraftquell für das deutsche Volk wird, je mehr seine günstige Wirkung auf Klima, Boden und Wasserhaushalt erkannt wird und je mehr der bei richtiger, nachhaltiger Bewirtschaftung unerschöpfliche Rohstoff Holz mit seinen vielseitigen Verwendungsmöglichkeiten für die nationalwirtschaftliche Bedarfsdeckung und die wehrwirtschaftliche Versorgung herangezogen werden muss. »

Die Aufgaben der Forstwirtschaft gegenüber dem Volk sind offenbar sowohl in verschiedenen Landesgegenden, als auch bei den verschiedenen Besitzerarten im grossen gesehen die gleichen und demnach sollten alle Wälder auch gleich gut bewirtschaftet werden. Damit ist keineswegs gesagt, dass die Behandlung nicht den örtlichen Verhältnissen angepasst werden kann.

Man will in Deutschland dieses Ziel durch Einführung einheitlich ausgebildeter Forstbeamten erreichen, wobei grosses Gewicht auf die « Ausrichtung » in nationalsozialistischem Geist gelegt wird.

« Staats- und Körperschaftsforstbeamte, sowie Forstangestellte des Privatdienstes sollen in Zukunft *grundsätzlich die gleiche Ausbildung* erhalten. Forstgesetzliche Bestimmungen werden dafür sorgen, dass für die Forstbeamten im Körperschaftsdienst und für die Forstangestellten im Privatdienst je nach Umfang des Waldbesitzes oder des Dienstbezirks eine entsprechende Ausbildung vorgeschrieben und von einer bestimmten Grösse des Waldbesitzes ab für den Betriebsleiter die Befähigung für den höheren Forstdienst gefordert wird. »

« *Ziel der Ausbildung soll sein, Forstbeamte heranzuziehen, die nicht nur untadelhaften Charakter, umfassende Bildung und gute fachliche Leistungen aufzuweisen haben, sondern auch durchdrungen von*

dem Erlebnis der Volksgemeinschaft in vorbildlicher Haltung als verantwortungsbewusste Wahrer und Pfleger des Volksgutes, das ihnen im deutschen Wald anvertraut ist, im Volke stehen und mit ihm leben.»

Nach § 1 der Verordnung erwirbt die Befähigung für den höheren Forstdienst, wer

1. zur Laufbahn zugelassen ist;
2. ein Hochschulstudium nebst praktischer Lehrzeit abgeschlossen und zwei Prüfungen über den Lehrstoff dieses Studiums bestanden;
3. einen mindestens zweieinhalbjährigen Vorbereitungsdienst abgeleistet;
4. die grosse Staatsprüfung vor einem Prüfungsausschuss bestanden hat.

Gegenüber der bisher in den meisten Ländern gegebenen Ausbildungsdauer wird eine Kürzung um ein Jahr eintreten. Es soll einerseits durch diese Verkürzung der Ausbildungszeit, andererseits durch Besoldungsmassnahmen erreicht werden, dass der Forstbeamte erheblich früher als bisher eine Familie gründen kann.

Im ganzen sind für Arbeitsdienst, Heeresdienst und Fachausbildung zukünftig neun Jahre notwendig, nämlich für

Arbeitsdienst	½ Jahr
Heeresdienst	2 Jahre
Lehrzeit	½ Jahr
Studium	3½ Jahre
Vorbereitungsdienst . . .	2½ »

Wenn man als normales Alter für die Reifeprüfung achtzehn Jahre (Schweiz neunzehn) annimmt, wird der deutsche Forstmann zukünftig mit 24½ Jahren Referendar und mit 27 Jahren Assessor.

Artikel 2, der von der Zulassung zur Laufbahn handelt, bestimmt, dass der Anwärter

1. deutschen oder artverwandten Blutes ist;
2. die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt;
3. die Reifeprüfung an einer reichsdeutschen höheren Schule bestanden oder eine vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung als dieser gleichwertig anerkannte Ausbildung genossen hat;
4. die Dienstpflicht im Reichsarbeitsdienst und die aktive Dienstpflicht in der Wehrmacht einwandfrei erfüllt hat;
5. nach körperlicher und charakterlicher Eignung, sowie nach Führung und Leistungen erwarten lässt, dass er den besonderen Anforderungen seines künftigen Berufes gewachsen sein wird.

Mit diesen Bestimmungen soll unter anderem verhindert werden, dass wertvolle Kräfte sich in aussichtsloser Berufswahl vergeuden. Dies war aber der Fall, wenn zum Beispiel in Preussen die Assessoren des Jahrganges 1933 mit einer Wartefrist von dreizehn Jahren bis zur

Anstellung als Forstmeister rechnen mussten und diese Frist für hessische Assessoren des Jahrganges 1928 wahrscheinlich zwanzig Jahre betragen werde.

Dass die Einführung des Numerus clausus auch ihre Schattenseiten hat, wird zugegeben.

« Zu unterscheiden sind die *Zulassung zur Laufbahn* und die *Annahme für den Staatsdienst*. Jene schliesst die Berechtigung ein, nach Abschluss des Hochschulstudiums den Vorbereitungsdienst abzuleisten und die Grosse Staatsprüfung abzulegen. Wer nicht zur Laufbahn zugelassen ist, soll zwar studieren und die Hochschulprüfungen ablegen, aber nicht Forstreferendar werden können. Er wird mit der zweiten Prüfung wie bisher den Grad eines „Diplomforstwirts“ erwerben, eine Anstellung als Betriebsleiter eines Forstamts jedoch damit in Zukunft auch im Körperschafts- oder Privatdienst nicht erlangen können. »

Man kann sich in der Schweiz zu den einzelnen Punkten dieser Verordnung stellen wie man will, und namentlich keinen Geschmack finden an ihrem politischen Einschlag, sie bringt Neuerungen, die auch bei uns schon diskutiert worden sind und in nächster Zeit noch diskutiert werden müssen. So werden wir beispielsweise dazu kommen müssen, ungeeignete Elemente vom Forststudium fernzuhalten und ihnen nicht erst nach langer Studienzeit oder sogar erst nach der Praxis zu erklären, dass sie den unrichtigen Beruf ergriffen haben. Wir werden uns aber voraussichtlich darauf beschränken müssen, die Abiturienten, die sich dem Forstdienst widmen wollen, noch besser als bisher über die Berufsaussichten aufzuklären, körperlich Ungeeigneten vom Forststudium abzuraten und irgendwie auch diejenigen fernzuhalten versuchen, die sich vermöge ihrer Anlagen und ihrer Fähigkeiten nicht für den Forstdienst eignen.

Da aber in der Schweiz jeder, der die Voraussetzungen zum Hochschulstudium erfüllt hat, das Fach studieren kann, das ihm zusagt, wird man ausserdem irgendwie eine Unterscheidung machen müssen zwischen solchen Studierenden, die zum höheren Forstdienst des Bundes, der Kantone und Gemeinden zugelassen werden und solchen, die nicht zugelassen werden. Ohne der weitem Aussprache vorzugreifen sei bemerkt, dass der Zweck teilweise, aber nur teilweise erreicht werden könnte durch Festsetzung von Minimalnoten in den drei Examenstufen, die über den zur Erreichung des Diploms an allen Abteilungen der E. T. H. erforderlichen stehen würden. *Knuchel.*

MITTEILUNGEN

Beihefte zu den Zeitschriften des Schweizerischen Forstvereins.

Das Ständige Komitee des S. F. V. hat in seiner Sitzung vom 6. November beschlossen, versuchsweise in der Abgabe der Beihefte eine